

Allgemeine Geschäftsbedingungen

BUCHMESSE BEROLINA "SEITENSprünge durch Europa" (20.-22. Mai 2016)

1. Anmeldung

- 1.1. Der Interessent erhält Anmeldeformulare und Ausstellerinformationen mit allen erforderlichen Informationen über die Veranstaltung. Für die Anmeldung sind ausschließlich die Anmeldeformulare des Veranstalters zu verwenden. Diese sind vollständig ausgefüllt an den Veranstalter zu senden. Auf elektronischem Weg (per E-Mail) ist die Anmeldung auch ohne Unterschrift rechtsverbindlich. Bei Anmeldung auf dem Postweg bitte auf Seite 3 der Anmeldung zu unterschreiben. Unvollständig eingesandte Unterlagen können nicht berücksichtigt werden.
- 1.2. Der Aussteller haftet für Folgen, die durch das ungenaue, unvollständige bzw. irrtümliche Ausfüllen des Anmeldevordruckes entstehen.
- 1.3. Über die Zulassung entscheidet der Veranstalter nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung des Veranstaltungszweckes und der zur Verfügung stehenden Kapazitäten. Schriften und Publikationen mit politisch extremistischen Inhalten sind ausdrücklich nicht zugelassen. Darüber hinaus besteht kein Rechtsanspruch auf Zulassung.
- 1.4. Der Veranstalter ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz zu verlangen, wenn die Zulassung aufgrund falscher Voraussetzungen oder Angaben erteilt wurde oder die Voraussetzungen zur Zulassung später entfallen.
- 1.5. Die vom Aussteller ausgefüllte Anmeldung beim Veranstalter ist eine verbindliche Bestellung; der Vertrag kommt mit der schriftlichen Bestätigung des Veranstalters (per E-Mail) zu Stande.

2. Vertragsabschluss /Kündigung

- 2.1. Mit der vom Veranstalter bestätigten Anmeldung ist der Vertrag zwischen Aussteller und Veranstalter verbindlich.
- 2.2. Bei Zahlungsverzug der Standmiete kann der Veranstalter den Vertrag nach Mahnung kündigen. Es wird dem Aussteller eine Bearbeitungsgebühr von 25 € in Rechnung gestellt, soweit der Aussteller nicht nachweist, dass ein Schaden nicht oder nur in wesentlich niedriger Höhe entstanden ist.
- 2.3. Der Aussteller hat dem Veranstalter die Art der Ausstellungsstücke, Waren oder Präsentationen, sowie den Betrieb von Elektrogeräten anzuzeigen. Der Veranstalter kann auf Grund nicht genehmigter Ausstellungsstücke oder unerlaubter Präsentationsweisen den Vertrag mit dem Aussteller mit sofortiger Wirkung kündigen. Dem Aussteller stehen im Fall der Kündigung keine Ersatzansprüche gegen den Veranstalter zu, insbesondere erfolgt keine Erstattung der Standmiete.
- 2.4. Die Anmeldefrist endet am 1.05.2016. Bei freien Kapazitäten ist eine Nachanmeldung möglich.
- 2.5. Sollte die Messe aus technischen Gründen seitens der Veranstalter nicht stattfinden können, erstattet der Veranstalter den Ausstellern die vollständige Standgebühr. Weitere Ansprüche des Ausstellers gegen den Veranstalter bestehen nicht.

3. Miete und Zahlungsbedingungen

- 3.1. Die Höhe der Standmiete ist der Anmeldung zu entnehmen. Der Rechnungsbetrag ist 10 Tage nach Erhalt der Rechnung fällig. Rechnungen bei Anmeldung weniger als 14 Tage vor Beginn der Messe sind sofort in voller Höhe zu bezahlen.
- 3.2. Bei Nichtzahlung trotz Mahnung kann der Veranstalter die Ausstellungsfläche neu vergeben und ist berechtigt, die Teilnahme an der Messe zu verweigern.

4. Rücktritt von der Veranstaltung

Stornierungen sind gebührenpflichtig:

- Rücktritt vom Vertrag bis 10 Wochen vor dem Veranstaltungstermin: kostenfrei,
- bis 8 Wochen vor dem Veranstaltungstermin: 50 %,
- bis 6 Wochen vor dem Veranstaltungstermin: 70 %,
- bis 3 Wochen vor dem Veranstaltungstermin: 80 %,
- unter 10 Tagen: 100% der Standmiete.

Der Antrag des Ausstellers und die Entlassung aus dem Vertrag bedürfen zu ihrer Rechtskräftigkeit der beiderseitigen Schriftform.

5. Messezulassung

- 5.1. Mit der Anmeldung erkennt der Aussteller die Teilnahmebedingungen des Veranstalters an. Der Aussteller hat dem Veranstalter gegenüber die Art der Ausstellungsstücke, Waren oder Präsentationen darzustellen. Der Veranstalter entscheidet über die Zulassung der Aussteller.
- 5.2. Der Veranstalter kann aus Gründen der Ethik und der Moral oder bei anstößigen Ausstellungsinhalten die Teilnahme ablehnen. Konkurrenz ist kein Ablehnungsgrund.

6. Höhere Gewalt

- 6.1. Beim Eintritt von unvorhergesehenen Ereignissen, die eine Durchführung der Veranstaltung unmöglich machen, kann der Veranstalter diese absagen, zeitlich verschieben oder verkürzen. Schadensersatzansprüche sind für die Vertragspartner ausgeschlossen.

7. Zuteilung und Haftung

- 7.1. Der Veranstalter teilt dem Aussteller die Standfläche zu. Die Zuteilung wird dem Aussteller schriftlich mitgeteilt. Wünsche des Ausstellers können nur in soweit berücksichtigt werden, wie es der Veranstaltungsort und die Ausstellungsverhältnisse zulassen.
- 7.2. Unter- und Weitervermietung von Standflächen sowie Gemeinschaftsstände sind nicht zulässig.
- 7.3. Die Obhutpflicht für den Stand und die Exponate sowie die Gewährleistung der brandschutztechnischen Sicherheit obliegen dem Aussteller. Dies gilt nicht, wenn eine Standbetreuung durch die Messe beauftragt wurde.
- 7.4. Bei der Betreibung seines Standes hat der Aussteller die einschlägigen Rechtsvorschriften in ihrer jeweils gültigen Fassung (z.B. Gaststättengesetz, Gewerbeordnung, Hygienevorschriften, Lebensmittel- und Bedarfsgegenstandsgesetz, Verordnung über Getränkeschankanlagen u.a.) einzuhalten.
- 7.5. Der Aussteller ist verpflichtet, während der gesamten Messezeit den Stand zu belegen bzw. eine Aufsicht des Standes zu gewährleisten. Die Öffnungszeiten der Messe sind Freitag, 20.05.16 von 13.00 bis 19.00 Uhr, Samstag, 21.5.16 von 11.00 bis 19.00 Uhr und Sonntag, 22.5.16 von 11.00 bis 18.00 Uhr.

- 7.6. Ein Abbau des Standes vor Beginn der offiziellen Abbauzeit am letzten Messetag ist nicht zulässig. Der Aussteller ist darüber hinaus verpflichtet, seine Ausstellungsfläche bis zum Ende der Abbauzeit vollständig zu beräumen. Andernfalls ist der Veranstalter berechtigt, auf Kosten des Ausstellers die Ausstellungsfläche zu beräumen.
- 7.7. Der Veranstalter haftet nicht für Schäden, die Dritte oder die auf dem Stand des Ausstellers tätigen Personen oder durch dessen Tätigkeit erleiden.

8. Auf- und Abbau, Ausstattung des Messestandes

- 8.1. Der Veranstalter stellt Tische und Stühle laut Anmeldung kostenfrei zur Verfügung. Eigene Messestandkonstruktionen oder Fertigstände (Faltsysteme, Easy Light Stellwände, etc.) können genutzt werden, müssen aber im Vorfeld mit dem Veranstalter abgesprochen werden. (Auf der Anmeldung vermerken!) Dekorationen oder Werbeanbringungen sind nur auf den gemieteten Standflächen erlaubt und müssen rückstandsfrei entfernbar sein.
- 8.2. Die Verlage können grundsätzlich ihren Stand selbst individuell gestalten.
- 8.3. Besuchergänge, Sicherheitsabsperungen, Fluchtwege, etc. sind freizuhalten.
- 8.4. Der Betrieb von Beschallungsanlagen, Musik, Video- und Lichtbildvorführungen ist anzumelden und bedarf der Genehmigung des Veranstalters. Bei Beeinträchtigung des geordneten Veranstaltungsbetriebes kann die erteilte Genehmigung auch zurückgenommen werden. (z.B. Lärmbelästigung am Nachbarstand, dieses gilt für das gesamte Ausstellungsgelände!)
- 8.5. Der Auf- und Abbau des Standes ist vom Aussteller in der dafür vorgesehenen Zeit fertig zu stellen, sofern der Messebau nicht vom Veranstalter vorgenommen wird.
- 8.6. Hat der Aussteller Beanstandungen zur Lage, Art und Größe der Standfläche, so sind diese vor dem eigenen Aufbau dem Veranstalter schriftlich anzuzeigen. Für den Messebau dürfen nur schwer entflammable Materialien verwendet werden. Im Zweifelsfall ist dieses durch den Aussteller nachzuweisen.
- 8.7. Für die Reinigung der Stände ist der Aussteller selbst verantwortlich. Die Stände sind ständig in einem sauberen und einwandfrei hygienisch unbedenklichen Zustand zu halten. Andere Flächen wie Gänge, Toiletten, Wege im Ausstellungsbereich, etc. werden durch den Veranstalter gereinigt.
- 8.8. Die Verlage können am **Freitag, 20.05.2015 zw. 8.00 – 12.00 Uhr** aufbauen. Die Auf- und Abbauzeiten sind einzuhalten, der Abbau, auch Teilabbau, beginnt erst nach dem Ende der Veranstaltung (Sonntag ab 18.00 Uhr).

9. Foto- und Videoaufnahmen

Während der gesamten Messe kann der Veranstalter Fotos, Film und Videoaufnahmen zur Werbung und Öffentlichkeitsarbeit von den Ständen und Ausstellern machen, ohne hierzu die gesonderte Zustimmung der Aussteller einzuholen. Die Zustimmung wird bereits mit der Anmeldung erteilt.

10. Zusatzleistungen

- 10.1. Stromanschluss muss vorher angemeldet werden und kann kostenfrei genutzt werden. Am Messestand ist das Betreiben von Wasserkochern und Kaffeemaschinen nicht gestattet. Das Betreiben nicht angemeldeter Elektrogeräte kann durch den Veranstalter verboten werden. Elektrogeräte müssen den VDE-Bestimmungen entsprechen. Entsprechen sie diesen nicht, können diese Geräte auf Kosten des Ausstellers vom Veranstalter außer Betrieb gesetzt werden.
- 10.2. Kaffee- und Teeversorgung, sowie ein internationales Buffet sind im Foyer vorhanden.

- 10.3. Der Veranstalter übernimmt bei Ausfällen oder Unterbrechungen der Strom- und Wasserversorgung keine Haftung.
- 10.4. Sollte der Aussteller nicht selbst vor Ort sein können, aber dennoch an der Messe teilnehmen wollen, sorgt der Veranstalter auf Wunsch des Ausstellers für eine Standbetreuung. Die Messemitarbeiter bemühen sich, die Produkte gut zu verkaufen, der Veranstalter garantiert jedoch keine bestimmte Umsatzhöhe und haftet auch nicht, falls Produkte gestohlen werden, womit auf Messen leider immer zu rechnen ist. Die Rechnungsstellung für die Standbetreuung erfolgt ca. zwei Wochen vor der Messe.

11. Security und Versicherungsschutz

- 11.1. Der Veranstalter sichert das Gelände durch Einsatz einer Securityfirma ab.
- 11.2. Am Messetand ist der Aussteller für Sicherheit und Ordnung verantwortlich, dies gilt auch für die Zeit des Auf- und Abbaus. Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für Schäden am Ausstellungsgut und den Ausrüstungen sowie Folgeschäden.

12. Messeverkauf

An allen Messetagen darf unter Beachtung gültiger Gesetze (BuchPrG) der Aussteller im Direktverkauf an das allgemeine Publikum verkaufen. Der Verkauf auf der Messe erfolgt durch die Aussteller auf eigene Rechnung und in eigener Verantwortung. Rechtliche Ansprüche gegenüber dem Veranstalter bestehen nicht. Der Veranstalter ist nicht zur Überwachung der Einhaltung der Buchpreisbindung verpflichtet. Die Einhaltung der gesetzlichen Regelungen obliegt dem Aussteller.

13. Verwirkungsklausel

Ansprüche der Aussteller gegenüber dem Veranstalter, die nicht spätestens 14 Tage nach Veranstaltungsschluss geltend gemacht werden, sind verwirkt. Gerichtsstand ist Berlin.

14. Veranstalter

Buchmesse Berolina „SEITENSprünge durch Europa“

c/o Osteuropa Zentrum Berlin e.V.

Detlef W. Stein, Messeleitung

Postanschrift:: Ruschestr. 103, Haus I

Telefon: 030 9939316

E-Mail: info@osteuropa-zentrum.de

Internet: www.buchmesse-berolina.de

Kontoverbindung

Berliner Sparkasse

IBAN: DE55 1005 0000 0190 3946 41, BIC: BELADEBEXXX, Inhaber: OEZ BERLIN,

Verw.: Buchmesse 2016

Der Aussteller erkennt mit seiner Anmeldung vorstehende Vertragsbedingungen an.